

Amtsblatt

für den Landkreis Forchheim

Nr. 8 / 2024

Mittwoch, 3. April 2024

14. Woche

Herausgeber: Landratsamt Forchheim
Am Streckerplatz 3
91301 Forchheim

Telefon: (091 91) 86 - 1001
Telefax: (091 91) 86 - 1008

E-Mail: BueroLandrat@lra-fo.de
www.lra-fo.de

1.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Dormitz (Landkreis Forchheim) für das Haushaltsjahr 2024

Die Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Dormitz wurde dem Landratsamt Forchheim mit Schreiben vom 07.12.2023 zur Kenntnis gegeben.

Die Haushaltssatzung enthielt keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt gemäß Art. 10 Abs. 2 VGemO i. V. m. Art. 40 Abs. 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Verwaltungsgemeinschaft Dormitz, Sebalder Str. 12, 91077 Dormitz, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich auf.

Nachstehend wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht:

Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Dormitz (Landkreis Forchheim) für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der Art. 8 Abs. 2 und Art. 10 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO), Art. 41, 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Dormitz folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.799.100,00 €

und

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 362.600,00 €

ab.

Inhaltsverzeichnis:

Landratsamt:

1. Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Dormitz (Landkreis Forchheim) für das Haushaltsjahr 2024
2. Haushaltssatzung des Schulverbandes Dormitz-Hetzles-- Kleinsendelbach - Landkreis Forchheim - für das Haushaltsjahr 2024
3. Die Haushaltssatzung 2024 des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bamberg-Forchheim vom 12.02.2024 wurde im Oberfränkischen Amtsblatt der Regierung von Oberfranken Nr. 5 vom 26.03.2024 auf Seite 24 amtlich bekanntgemacht. Art. 41 Abs. 1 KommZG wurde beachtet.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage

a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2024 auf 1.268.800,00 € festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.

b) Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2023 auf 4.896 Einwohner festgesetzt.

c) Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf 259,15 € festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

Dormitz, 10.01.2024

gez.

Gertrud Werner

Gemeinschaftsvorsitzende

2.

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung
des Schulverbandes Dormitz-Hetzles-Kleinsendelbach
(Landkreis Forchheim)
für das Haushaltsjahr 2024**

Die Haushaltssatzung des Schulverbandes Dormitz-Hetzles-Kleinsendelbach wurde dem Landratsamt Forchheim mit Schreiben vom 07.12.2023 zur Kenntnis gegeben.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt gemäß Art. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 40 Abs. 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Verwaltungsgemeinschaft Dormitz, Sebalder Str. 12, 91077 Dormitz, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich auf.

Nachstehend wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht.

**Haushaltssatzung des Schulverbandes
Dormitz-Hetzles-Kleinsendelbach
- Landkreis Forchheim -
für das Haushaltsjahr 2024**

Aufgrund der Art. 9 Bayer. Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG), Art. 40 Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Bayer. Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt;

er schließt im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 424.600,00 €

und

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 114.100,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlage-

soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2024 auf **373.300,00 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2023 auf **182** Verbandsschüler festgesetzt.

3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **2.051,10 €** festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben wird auf 10.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Satzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

Dormitz, den 10.01.2024

gez.

Holger Bezold

Schulverbandsvorsitzender

3.

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Nr. ROF - SG10 - 2282.2 - 2 - 7

Vollzug des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes; Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralar- mierung Bamberg-Forchheim für das Haushaltsjahr 2024

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bamberg-Forchheim hat am 12. Dezember 2023 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 erlassen.

Mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 8. Februar 2024, Az. ROF - SG10 - 2282.2 - 2 - 7 - 4, wurde die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gemäß Art. 24 Abs. 1 und Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bamberg-Forchheim in Bamberg, Paradiesweg 1, Zimmer-Nr. 1, öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Bayreuth, 6. März 2024
Regierung von Oberfranken
Helbig
Ltd. Regierungsdirektor

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralar- mierung Bamberg-Forchheim für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- (BayRS 2020-1-1-I) i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- (BayRS 2020-6-1-I) und § 13 der Verbandssatzung vom 10. Dezember 2003, zuletzt geändert am 28. April 2021, erlässt der ZRF Bamberg-Forchheim folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2024 wird im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen auf	4.568.722,00 €
in den Ausgaben auf	4.568.722,00 €

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen auf	9.655.880,00 €
in den Ausgaben auf	9.655.880,00 €

festgelegt.

§ 2

(1) Die Gesamthöhe der Umlagen (Verwaltungsumlage und Betriebskostenumlage) der Verbandsmitglieder im Haushaltsjahr 2024 wird auf 2.683.942,00 € festgesetzt.

(2) Verwaltungsumlage: Für den UA 97000.17200 (ZRF allgemein) wird eine Umlage in Höhe von 71.467,00 € festgesetzt.

(3) Betriebskostenumlage: Für den UA 97200.17200 (Integrierte Leitstelle) wird eine Umlage in Höhe von 2.615.475,00 € festgesetzt.

(4) Investitionskostenumlage: Für den UA 97200.36200 (Integrierte Leitstelle) und 97200.36120 (Digitalfunk) wird keine Umlage erhoben.

Durch Erteilung einer Abbuchungsermächtigung wird die Umlage jeweils zum 10. jedes dritten Quartalsmonats zu einem Viertel von den Verbandsmitgliedern eingezogen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 8.648.977,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 3.000.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 761.454,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft.

Bamberg, 12. Februar 2024
Zweckverband für Rettungsdienst
und Feuerwehralarmierung Bamberg-Forchheim
Andreas Starke
Oberbürgermeister und
Verbandsvorsitzender